

Die Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e. V.



Jugendordnung

Jugendordnung der Bremer Sportjugend
- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

Jugendordnung der Bremer Sportjugend

- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft.....	4
§ 2 Grundsätze	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Hauptversammlung	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Delegierte zur Hauptversammlung.....	6
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 9 Abstimmung.....	7
§ 10 Wahlen	7
§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	7

Jugendordnung der Bremer Sportjugend

- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

Präambel

Die Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e.V. unterstützt im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch den Sport die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Als Teil des organisierten Sports ist sie offen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion und Weltanschauung.

Die Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e.V. fördert Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e.V. gestaltet positive Lebensbedingungen für junge Menschen und trägt zu den Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen bei.

Sie tritt ein für die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Jugendarbeit des organisierten Sports im Land Bremen, setzt sich ein für demokratische Strukturen und Selbstorganisation in der Jugendarbeit des Sports und fördert das bürgerschaftliche Engagement.

Auf Grundlage dieses Leitbildes und im Rahmen der Satzung des Landessportbundes Bremen e.V. (Kurzform: LSB-Satzung) gibt sich die Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e.V. eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung gilt lediglich im Rahmen der Grenzen der LSB-Satzung, die Vorrang genießt.

Im Text der Jugendordnung wird ausschließlich die weibliche Sprachform verwendet, unabhängig davon sind grundsätzlich Männer und Frauen gemeint. Nimmt die Ordnung auf natürliche Personen Bezug, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

Desweiteren kommen die Kurzformen der Bremer Sportjugend (BSJ) im Landessportbund Bremen e.V. (LSB) zum Einsatz.

Jugendordnung der Bremer Sportjugend

- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die "Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e.V." (BSJ):

- I. Ist die Jugendorganisation der Mitgliedsorganisationen im LSB und ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des LSB.
- II. Ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 KJHG.
- III. Ist anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 16 BremKJFFöG.
- IV. Führt und verwaltet sich im Rahmen der LSB-Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplans eigenständig.
- V. Die BSJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ). Die BSJ kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- VI. Sie dient als Kooperationspartnerin und Interessensvertreterin für die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des LSB in der Jugendarbeit im Sport.
- VII. Die BSJ ist eine Untergliederung des LSB und unterliegt der Satzung und den Ordnungen des LSB.

§ 2 Grundsätze

- I. Die BSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- II. Die BSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die BSJ verpflichtet sich zu einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport.
- III. Die BSJ ist parteipolitisch neutral und setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- IV. Die Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin vertritt die politischen Zielsetzungen der BSJ nach innen und außen.
- V. Die BSJ kooperiert im Interesse von Kindern und Jugendlichen und des Sports mit anderen Organisationen der Jugendhilfe sowie des Bildungs- und Sozialwesens.

§ 3 Aufgaben

- I. Als anerkannte freie Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe nimmt die BSJ Aufgaben auf Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII wahr.
- II. Sicherung, Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des LSB.
- III. Motivation und Qualifikation junger Menschen zur Mitarbeit im Sport.

Jugendordnung der Bremer Sportjugend

- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

- IV. Außerschulische Jugendbildung (als anerkannte Trägerin nach § 16 BremKJFFöG).

§ 4 Organe

- I. Die Organe der BSJ sind:
- Die Hauptversammlung,
 - der Vorstand.

§ 5 Hauptversammlung

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der BSJ. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen.
- II. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Der Vorstand der BSJ lädt zur Hauptversammlung durch textförmliche Benachrichtigung der Mitglieder des LSB mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher auf gleichem Weg zuzusenden.
- III. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10% der Mitgliedsvereine des LSB (ordentliche Mitglieder) oder 30% der Fachverbände beim Vorstand beantragen oder der Vorstand der BSJ dies mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschließt. Die Ermittlung der Prozentanteile bei Antrag erfolgt auf den Tag des Zugangs der bloßen Zahl nicht den Delegiertenstimmen nach.
- IV. Anträge zur Hauptversammlung können von den Mitgliedern des LSB, vom Vorstand und auf der Hauptversammlung von den Delegierten gestellt werden. Bei den Mitgliedern des LSB sollen die Anträge von der Jugendorganisation oder der für die Jugendarbeit zuständigen Organe gestellt werden. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes schriftlich gestellt werden und die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- V. Aufgaben sind insbesondere:
- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit im Sport,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes alle 3 Jahre,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
- VI. Die Mitglieder des LSB melden die Delegierten textförmlich der BSJ spätestens zum Beginn der Hauptversammlung. Der Vorstand der BSJ ist berechtigt, die Ordnungsgemäßheit der Delegiertenmeldung zu überprüfen oder die Überprüfung an hauptamtliche Mitarbeiterinnen des LSB zu delegieren. Das Zulassungsverfahren von Delegierten vor der Hauptversammlung erfolgt wie nachführend aufgeführt und wird mit der Ladung versendet: Die entsendeten Delegierten müssen vor Einstieg in die Tagesordnung textförmlich (Email, Post oder Fax) bis eine Woche vor der BSJ-Hauptversammlung angemeldet werden. Die Anmeldung muss durch eine (nach Satzung) vertretungsberechtigte(n) Person der entsendenden Mitgliedsorganisation erfolgen, hierbei genügt die Meldung der Personenanzahl an erwarteten Delegierten. Eine namentliche Voranmeldung ist nicht notwendig.
Eine Nachmeldung von weiteren Delegierten ist vor Einstieg in die Tagesordnung schriftlich vor Ort möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass Delegierte bis zum Beginn der Versammlung nachgemeldet werden können, sofern ein ausreichender Vertretungsnachweis erfolgt.

Jugendordnung der Bremer Sportjugend

- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

Der Vertretungsnachweis erfolgt entweder per schriftlicher Vollmacht durch den Vorstand des entsendenden Mitglieds oder per Identitätsprüfung (Personalausweis). Nach Einstieg in die Tagesordnung der Hauptversammlung können nicht vorab angemeldete Delegierte nur noch als Gast teilnehmen. Später zur BSJ-Hauptversammlung ankommende, gemeldete Delegierte können jederzeit ihr Stimmrecht wahrnehmen.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden,
 - b) der Stellvertreterin,
 - c) bis zu 5 Beisitzerinnen,
 - d) jeweils einer von den Kreissportbünden entsandten Jugendvertreterin,
 - e) der zuständigen Mitarbeiterin der Geschäftsstelle als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- II. In den Vorstand ist jede zur Hauptversammlung anwesende Kandidatin wählbar. Ist eine Kandidatin nicht anwesend, so hat sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand, mit Ausnahme der Mitglieder zu Ziffer d) und e), wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode kann die Aufgabe bis zur nächsten Hauptversammlung vom Vorstand kommissarisch einer anderen Person übertragen werden. Die kommissarische Benennung wird bekannt gegeben.
- III. Der gesamte Vorstand sollte möglichst paritätisch besetzt sein. Die Vorsitzende vertritt die BSJ im Präsidium des LSB. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- IV. Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse benötigen die Bestätigung des Vorstandes der BSJ. Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der BSJ.
- V. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- VI. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Die Sitzungen sind i. d. R. verbandsöffentlich.
- VII. Anträge können von jedem Vorstandsmitglied, von den Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie von den Beauftragten gestellt werden.
- VIII. Jedem Vorstandsmitglied, außer der Vorsitzenden, werden vom Vorstand ein oder mehrere Aufgabenbereich/e übertragen, der/die bekannt zu geben sind.

§ 7 Delegierte zur Hauptversammlung

Die Jugendorganisation jeder Mitgliedsorganisation des LSB erhält nachstehend aufgeschlüsselte Anzahl an Stimmen für seine Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zur Hauptversammlung:

- a. Jugendvertretung eines Fachverbandes = 2 Delegierte
- b. Jugendvertretung eines Kreissportbundes = 2 Delegierte
- c. Jugendvertretung eines Sportvereins:

0 Mitglieder	= 0 Delegierte,
bis 100 Mitgliedern	= 1 Delegierte,
bis 200 Mitgliedern	= 2 Delegierte,
bis 300 Mitgliedern	= 3 Delegierte,
bis 400 Mitgliedern	= 4 Delegierte,
bis 500 Mitgliedern	= 5 Delegierte,
über 500 Mitgliedern	= 6 Delegierte.

Jugendordnung der Bremer Sportjugend

- Beschlussfassung vom 25. November 2017 -

Jede/r anwesende Delegierte/r hat nur eine Stimme. Stimmenbündelung und Stimmenübertragung auf andere Delegierte des gleichen Sportvereins sind nicht möglich. Übertragung oder Stimmbündelung des Stimmrechts auf eine/n andere/n Delegierte/n des gleichen Verbandes sind möglich.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- I. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) Die Vorsitzende oder die Stellvertreterin plus 2 Mitglieder oder
 - b) mindestens 2/3 aller Mitglieder außer §6.I.e anwesend sind.

§ 9 Abstimmung

- I. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- II. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen verlangt wird.

§ 10 Wahlen

- I. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird per Akklamation abgestimmt, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Kandidatinnen haben sich vor ihrer Wahl der Hauptversammlung vorzustellen.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- III. Zur Auszählung der Stimmen wird eine Zählkommission gewählt. Sie sollte sich zu gleichen Teilen aus Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und Delegierten der Hauptversammlung zusammensetzen.

§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- I. Die Hauptversammlung soll Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung nur fassen, sofern es sich um eine ordentliche Hauptversammlung oder eine zu diesem speziellen Zweck einberufene Hauptversammlung handelt und wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung verwiesen wurde.
- II. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- III. Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung des LSB-Hauptausschuss vom 30.10.2018 in Kraft.

Bremen, 1972/1984/1988/1998/2001/2008/2015/2018